

# **Satzung des „Feuerwehrverein Brandis e. V.“**

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Feuerwehrverein Brandis e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen. Er hat seinen Sitz in Brandis.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes in der Stadt Brandis.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung
  - bei der Öffentlichkeitsarbeit,
  - bei der Nachwuchsgewinnung,
  - bei der Jugendarbeit,
  - bei den sportlichen Aktivitäten,
  - bei der Traditionspflege,
  - bei der Kameradschaftspflege und der Pflege satzungsgemäßer Grundwerte.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Ortsfeuerwehr Brandis, aber auch durch selbständige Unterstützung des o. g. Satzungszwecks erfolgen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung und keinerlei Anteil am Vereinsvermögen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3

### Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Seine Mittel werden ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung

der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre aktuelle Adresse zu übermitteln.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Folgemonats. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden dann nicht zurück erstattet. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
- vereinschädigendes Verhalten
  - Nichtzahlung Beiträge trotz erfolgter Mahnung nach Rückstand
  - Unerreichbarkeit des Mitglieds in Verbindung mit Absatz 2
- Der Ausgeschlossene kann jedoch schriftlich innerhalb eines Monats eine Überprüfung und Beschlussfassung durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen. Dieser Beschluss ist endgültig.

## § 5 Beiträge

Mitgliedsbeiträge oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgelegt.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor Versammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform. Die Zustellung der Einladung erfolgt an die letzte bekannte Adresse.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Festsetzung von Beiträgen
  - Satzungsänderungen
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Streitfällen (vgl. § 4 Abs. 3).

- (5) In der Mitgliederversammlung ist jede natürliche Person ab 14 Jahre stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Kassenwart,
  4. dem Schriftführer und
  5. dem Öffentlichkeitsbeauftragten.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Intern gilt, dass die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt ist. Von der Mitgliederversammlung können weitere Regelungen in einer Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt werden.
- (5) Der Kassenwart und der Vorsitzende sind zu Erfüllungsgeschäften allein bevollmächtigt. Sie erhalten Bankvollmacht. Der Kassenwart hat die finanziellen Geschäfte zu erledigen und den Vorstand in allen finanziellen Angelegenheiten zu unterrichten und beraten. Er ist über geplante Ausgaben zu unterrichten.
- (6) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr sowie die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

- (7) Der Öffentlichkeitsbeauftragte erledigt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.
- (8) Sitzungen des Vorstands finden jährlich mindestens viermal statt. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.  
Der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Brandis ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt in dieser Funktion kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall kann er einen Vertreter entsenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen.

## § 9

### Kassenführung

- (1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorstands bzw. des Vorsitzenden geleistet werden.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.  
Die beiden Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort den Vorstand unterrichten.
- (3) Den Kassenprüfern und den Vorstandsmitgliedern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

## § 10

### Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Brandis, welche es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

## § 11

### Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26.02.2007 beschlossen, geändert durch die Mitgliederversammlung am 08.05.2007 und 01.07.2014 und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 06.08.2019.